

Anbau von Zwischenfrüchten - Grundantrag 2019

Der Antrag muss bis zum

01. Juli 2019

bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW eingereicht werden. Bitte beachten Sie, dass sich die gemachten Flächenangaben auf den Sammelantrag 2019 mit dem Flächenverzeichnis 2019 als Antragsvoraussetzung beziehen.

Wir empfehlen Ihnen, den Antrag unbedingt fristgerecht einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge (ab dem 02.07.2019) werden abgelehnt.

Bitte sprechen Sie vor der Antragstellung den Wasserrahmenrichtlinienberater / die Wasserrahmenrichtlinienberaterin Ihrer Kreisstelle der Landwirtschaftskammer an. Er / sie berät Sie kostenfrei in allen Fragen zur Zwischenfruchtförderung und kann Ihnen bei der auf Ihren Betrieb abgestimmten Beantragung der Fördermaßnahme helfen.

Was ist Gegenstand der Förderung?

Gefördert wird der Anbau von Zwischenfrüchten (einschließlich Untersaaten, die nach der Ernte der Hauptfrucht über Winter beibehalten werden) auf Ackerflächen, die in der Förderkulisse mit besonderem Handlungsbedarf bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) liegen. Diese Förderkulisse ist definiert auf der Grundlage der mit Nitrat belasteten Grundwasserkörper, ohne die Gebiete der Trinkwasserkooperationen bzw. die Wasserschutzgebiete in den Flächenkooperationen.

Die aktuell gültigen Richtlinien zu dieser Fördermaßnahme finden Sie unter <http://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/aum/zwischenfruchtanbau.htm>. Die Förderkulisse steht im „Feldblockfinder NRW“ unter <http://www.landwirtschaftskammer.de/FBF/> zur Verfügung.

Um an der Maßnahme teilnehmen zu können, müssen mindestens 20% der Ackerflächen des Flächenverzeichnisses 2019, die in der Förderkulisse liegen, beantragt und mit Zwischenfrüchten bestellt werden. Es können auf den Grundantrag hin nicht mehr als 50% der in der Kulisse liegenden Ackerfläche bewilligt werden.

Die Bagatellgrenze beträgt 194 €. Dies entspricht 2,00 ha für einen konventionell wirtschaftenden Betrieb bzw. 3,35 ha für Betriebe mit ökologischen Produktionsverfahren. Die Bagatellgrenze wird einmalig bei der Grundantragstellung auf Basis des beantragten Flächenverzeichnisses geprüft. Wird die Bagatellgrenze nicht erreicht, ist die Erteilung einer Bewilligung für den Anbau von Zwischenfrüchten ausgeschlossen. Der Grundantrag muss dann abgelehnt werden.

Mit der Stellung des Grundantrages bzw. mit dem Erhalt des Zuwendungsbescheides besteht die Verpflichtung, jährlich mindestens 20% (in ha) der im Jahr der Grundantragstellung in der Förderkulisse liegenden Ackerfläche in den folgenden 5 Jahren anzubauen und nachzuweisen.

Beispiel:

Gesamte Ackerfläche des Betriebes im Jahr 2019:	100 ha
davon liegen innerhalb der Förderkulisse:	40 ha
mit dem Grundantrag müssen mindestens beantragt werden:	8 ha
mit dem Grundantrag können höchstens beantragt werden:	20 ha
in unserem Beispiel werden mit dem Grundantrag beantragt:	15 ha

- Im Jahr der Grundantragstellung lagen 40 ha in der Förderkulisse. D.h. in den folgenden 5 Jahren müssen jährlich mindestens 8 ha innerhalb der Förderkulisse mit den zugelassenen Zwischenfrüchten bestellt werden. Werden 15 ha Zwischenfrüchte in der Förderkulisse angebaut, kann die Förderung für diese 15 ha erfolgen. Sofern mehr als die im Grundantrag beantragten 15 ha in einem der folgenden Jahre an Zwischenfrüchten angebaut werden, kann auch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel eine Förderung für die über die 15 ha hinausgehende Fläche erfolgen.

- Werden in einem der folgenden Jahre weniger als die mindestens erforderlichen 8 ha Zwischenfrüchte angebaut, erfolgen Kürzungen nach einem abgestuften Sanktionssystem.
- Die in der abgelaufenen Förderperiode gültige Ausnahmeregelung, wonach auch bei Unterschreitung der 8 ha, dann keine Kürzung erfolgt, wenn allen Sommerkulturen des Betriebes eine Zwischenfrucht voranstand, entfällt!

Hinweis:

Die 20%-Grenze wird genau berechnet. Werden z.B. nur 19,9% der Fläche innerhalb der Kulisse beantragt erfolgt eine Ablehnung des Grundantrages.

Welche Zwischenfrüchte können angebaut werden?

Innerhalb dieser Fördermaßnahme dürfen keine Leguminosen oder Leguminosengemenge als Zwischenfrüchte angebaut werden.

Einen guten Überblick über die zugelassenen Zwischenfruchtbestandteile in diesem Verfahren erhalten Sie unter folgendem Link:

<http://www.landwirtschaftskammer.de/riswick/versuche/pflanzenbau/futterbau/veroeffentlichungen/zwischenfrucht-rechner.htm>

Dort ist schnell und einfach zu ermitteln, welche Zwischenfrüchte oder Zwischenfruchtgemenge

- die Anforderungen dieser Fördermaßnahme
- die Anforderungen des Greenings und
- die Anforderungen dieser Fördermaßnahme und des Greenings gleichzeitig erfüllen.

Bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres ist ein Verzeichnis zum Zwischenfruchtanbau (= Herbsterklärung) abzugeben, in dem die ausgesäten Zwischenfruchtkulturen anzugeben sind.

Der Vordruck dieser Herbsterklärung wird den Teilnehmern der Fördermaßnahme von der Bewilligungsbehörde etwa im August zugesandt.

Die folgenden Zwischenfruchtkulturen sind innerhalb der Fördermaßnahme zugelassen und sind mit der jeweiligen Codierung in der Herbsterklärung anzugeben

I. Winterharte / ausreichend kältetolerante Zwischenfruchtkulturen, für die eine Herbstvornutzung durch Schlegeln, Mulchen oder Mähen zulässig ist

- 10 Grünroggen
- 11 Winterübsen
- 12 Örtretich, Meliorationsrettich
- 13 Einjähriges Weidelgras
- 14 Welsches Weidelgras
- 15 Bastardweidelgras
- 16 Deutsches Weidelgras
- 17 alle ausdauernden Gräser (z.B. Rotschwingel, Knautgras, Wiesenschwingel, Wiesenschweidel (Gattung Festulolium) auch als Untersaat)
- 18 Zwischenfruchtgemenge mit überwiegend winterharten Zwischenfruchtkulturen für die auch eine Herbstvornutzung zulässig ist. (Codes 10 bis 17). Bis zu 25 Gewichtsprozenten in der Saatgutmischung dürfen Zwischenfruchtkulturen ausmachen, die nicht unter I. bis III. aufgeführt sind. Ausgeschlossen sind Leguminosen.

II. Winterharte / ausreichend kältetolerante Zwischenfruchtkulturen, für die keine Herbstvornutzung zulässig ist

- 20 Markstammkohl (Futterkohl)
- 21 Stoppelrüben (Herbstrüben)
- 22 Winterraps
- 23 Zwischenfruchtgemenge mit überwiegend winterharten Zwischenfruchtkulturen für die keine Herbstvornutzung zulässig ist. (Codes 20 bis 22). Bis zu 25 Gewichtsprozenten in der Saatgutmischung dürfen Zwischenfruchtkulturen ausmachen, die nicht unter I. bis III. aufgeführt sind. Ausgeschlossen sind Leguminosen.

III. Abfrierende Zwischenfruchtkulturen, für die keine Herbstvornutzung zulässig ist und deren Folgekultur (Sommerung) mittels Mulch- oder Direktsaatverfahren angebaut werden muss

- 30 Senf (alle Arten)
- 31 Phacelia
- 32 Sommerraps
- 33 Hafer, Rauhafer
- 34 Sommergerste
- 35 Buchweizen (alle Arten der Gattung Fagopyrum)
- 36 Sonnenblumen
- 37 Hanf
- 38 Zwischenfruchtgemenge mit überwiegend abfrierenden Zwischenfruchtkulturen für die keine Herbstvornutzung zulässig ist. (Codes 30 bis 36). Bis zu 25 Gewichtsprozenten in der Saatgutmischung dürfen Zwischenfruchtkulturen ausmachen, die nicht unter I. bis III. aufgeführt sind. Ausgeschlossen sind Leguminosen.

Wie erfahre ich, welche meiner Flächen in der Förderkulisse liegen?

Es wird dringend empfohlen den Rat der Wasserrahmenrichtlinienberatung einzuholen. Mit dem Berater/ der Beraterin zusammen können Sie die Ackerflächen Ihres Betriebes durchgehen und klären, welche Flächen förderfähig sind.

Auch die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer können Auskunft über die in der Förderkulisse liegenden Ackerflächen Ihres Betriebes geben.

Darüber hinaus steht die Förderkulisse im „Feldblockfinder NRW“ zur Verfügung unter <http://www.landwirtschaftskammer.de/FBF/>.

Welche Verpflichtungen sind zu erfüllen?

- Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten nach der Ernte der Hauptfrüchte auf mindestens 20 Prozent der in der Förderkulisse liegenden förderfähigen Ackerfläche des Betriebes. Der jährliche Mindestumfang (in ha) wird im Rahmen der Prüfung des Grundantrags festgestellt und mit dem Bewilligungsbescheid mitgeteilt.
- Die Zwischenfrüchte und Untersaaten müssen winterhart oder ausreichend kältetolerant sein und dürfen keine Leguminosen enthalten. Abfrierende Zwischenfrüchte und Untersaaten sind möglich, wenn die Aussaat der nachfolgenden Kultur mittels Mulch- oder Direktsaat erfolgt.
- Die Einsaat erfolgt nach der Ernte der Hauptkulturen bis zum 5. September. Es kann für spätsaatgeeignete Zwischenfrüchte nach spät geernteten Hauptkulturen eine spätere Einsaat zugelassen werden. Für Senf, Ölrettich und Winterrüben ist in diesen Fällen eine Einsaat bis 15. September, für Grünroggen und Welsches Weidelgras bis 1. Oktober zulässig.
- Die Einsaat der Zwischenfrüchte ist aktiv vorzunehmen (keine Selbstbegrünung); die ortsübliche Bestellung für den Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten ist hierbei sicherzustellen.
- Die Zwischenfrüchte und Untersaaten müssen bis zum 15.2. des Folgejahres beibehalten werden. Bis dahin ist keine Bodenbearbeitung zulässig.
- Es muss eine Hauptkultur folgen, die nicht aus den Zwischenfrüchten oder der Untersaat hervorgeht.
- Eine Nutzung durch Mahd und Abfuhr ist vor diesem Termin möglich, sofern es sich um sicher wieder austreibende Zwischenfrüchte handelt. Die Beweidung ist ausgeschlossen (Ausnahme: Wanderschäferei).
- Verzicht auf Stickstoffdüngung (Ausnahme Startdüngung nach Getreide).
- Verbot von Pflanzenschutzmitteln auf den Zwischenfruchtflächen.
- Auch über den 15.2. hinaus darf der Aufwuchs der Zwischenfrüchte/der Untersaaten nur mechanisch (ohne Einsatz von Totalherbiziden) beseitigt werden. Grundsätzlich gilt, dass der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln zur Beseitigung des aus den Zwischenfrüchten und Untersaaten entstandenen Aufwuchses nicht zulässig ist. Der Aufwuchs der Zwischenfrüchte/Untersaaten gilt als beseitigt, wenn

- im Falle winterharter oder nicht winterharter Zwischenfrüchte/Untersaaten eine Bodenbearbeitung durchgeführt wurde (Scheibenegge, Grubber o.ä.),
- im Falle abfrierender Zwischenfrüchte der Aufwuchs bodennah abgeschlegelt, gemulcht oder in vergleichbarer Form bearbeitet wurde, oder
- der Aufwuchs vollständig durch den Frost abgestorben ist.

In diesen Fällen darf im Rahmen der Bestellung der Folgekultur eine chemische Unkrautregulierung erfolgen.

- Teilnahme an mindestens zwei Beratungsangeboten der Landwirtschaftskammer NRW zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie innerhalb des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums.

Kombination mit Greening:

Wenn Sie eine oder mehrere nach dieser Maßnahme geförderte Zwischenfruchtflächen im Jahr der Einsaat auch als ökologische Vorrangflächen beantragt haben, erfolgt für diese Flächen ein Abzug von der Prämie von 75 Euro/ha. Für diese Flächen sind die Vorgaben zu den ökologischen Vorrangflächen ebenso zu beachten wie die Verpflichtungen nach dieser Maßnahme.